Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Freiburg

über die Schonwälder

„Ungeheuerklamm“ und „Kraichtaler Bachauewälder“

Vom 20. August 2001

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Ungeheuerklamm“ im Bereich des Staatlichen Forstamtes Bruchsal auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal und der Gemeinde Weingarten, Gemarkungen Untergrombach und Weingarten;
2. „Kraichtaler Bachauewälder“ im Bereich des Staatlichen Forstamtes Bretten auf dem Gebiet der Stadt Kraichtal, Gemarkungen Bahnbrücken, Gochsheim, Landshausen, Menzingen, Münzesheim und Oberöwisheim;

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald „Ungeheuerklamm“ hat eine Größe von rd. 37,0 ha.
   Er liegt im Stadtwald Bruchsal auf Teilen des Flurstückes Nr. 5420, Gemarkung Untergrombach, und im Gemeindewald Weingarten auf Teilen des Flurstückes Nr. 12479, Gemarkung Weingarten.
   Er umfasst die Abteilungen 4 und 5 (je teilweise) des Distriktes 2 „Bergwald“ des Stadtwaldes Bruchsal sowie die Abteilungen 1 und 2 (je teilweise) des Distriktes 2 „Katzenberg“ des Gemeindewaldes Weingarten.
2. Der Schonwald „Kraichtaler Bachauewälder“ hat eine Größe von rd. 46,9 ha.
   Er liegt im Stadtwald Kraichtal auf 9 verschiedenen Teilflächen auf Teilen der Flurstücke Nr. 656, 1584, 2387, 2570, 3640/1, 3648, 4466, 4466/1, 4467, 5773, 8370/1, 10415, 10426, 10456 und 10555.
   Er umfasst einen Teil der Abteilungen 5 und 6 des Distriktes 3 „Streit- und Pfannwald“, einen Teil des Distriktes 6 „Mettering“, einen Teil des Distriktes 7 „Binsenbusch“, einen Teil der Abteilung 6 des Distriktes 8 „Hohwald“, einen Teil des Distriktes 13 „Bechelmerbruch“, einen Teil des Distriktes 14 „Markbrunnen“, einen Teil des Distriktes 15 „In den Erlen“, einen Teil des Distriktes 16 „Erlenwald“, einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 18 „Wendelswald“.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Bruchsal und Bretten sowie bei der Stadt Bruchsal, der Gemeinde Weingarten und der Stadt Kraichtal für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. „Ungeheuerklamm“ ist

    - die Erhaltung und Förderung des vielfältigen, standortstypischen und naturnahen Laubwaldökosystems in seinen verschiedenen Ausprägungen (Schluchtwald, Buchenwald, Eichenwald).

2. „Kraichtaler Bachauewälder“ ist

    - die Erhaltung, Förderung und Verjüngung der standortstypischen und naturnahen erlenreichen Wälder auf Quellsumpf- und Bachauestandorten mit ihren Kontaktgesellschaften, die zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten beheimaten.

§ 4
Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

    a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

    b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

    c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Weiter ist es verboten:

   a) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

   b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

   c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

   d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

   e) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

   f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Althölzer sind möglichst langfristig und dauerwaldartig zu bewirtschaften;
- Die Baum- und Strauchartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich

1. im Schonwald „Ungeheuerklamm“:
   - die Buchen-geprägten Bestände im unteren Hangbereich sind möglichst als Dauerwald zu erhalten;
   - im oberen Hangbereich ist durch möglichst kleinflächige Naturverjüngung ein standortgerechter Laubbaumbestand aufzubauen;
   - eichenreiche Teile sind möglichst langfristig zu erhalten;
2. im Schonwald „Kraichtaler Bachauewälder“:
   - möglichst kleinflächige, femel- bis plenterartige Verjüngung;
   - Seltene Baumarten sind zu fördern;
   - Verzicht auf den Anbau standortfremder Baumarten wie der Pappel;
   - Pflege und Erhaltung der struktur- und artenreichen Waldränder.
   - Verzicht auf forstliche Maßnahmen im östlichen Teil des Distriktes 16 „Erlenwald“ zur Beobachtung der vom Menschen unbeeinflussten Konkurrenzverhältnisse zwischen den vorkommenden Baumarten, insbesondere von Erle und Esche.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben:

(1) die Naturschutzgebietsverordnungen „Ungeheuerklamm“ vom 17. Januar 1994, „Kraichbachniederung“ vom 12. April 1984, „Kleiner Kraichbach“ vom 5. April 1990 und „Kraichbach- und Weiherbachaue“ vom 15. Oktober 1992.

(2) die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kraichgau“ vom 3. Juni 1987.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Schonwälder „Ungeheuerklamm“ vom 17. Januar 1994 und „Kraichtaler Bachauewälder“ vom 30. September 1992 außer Kraft.

Freiburg, den 20. August 2001

Körperschaftsforstdirektion Freiburg Stübler, Forstpräsident